# Preußische Gesetzsammlung

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1939 | Nr. 13

Inhalt:



**(Nr. 14493.) Verordnung über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes. Vom 6. Juni 1939.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Neufassung der Besoldungsordnung vom 16. November 1937 (Gesetzsamml. S. 125) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die planmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die noch Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 e erhalten, sind in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1939 überzuleiten.

§ 2.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die noch Diäten der Besoldungsgruppe A 2 e beziehen, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem bisherigen Diätendienstalter.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab eingestellt werden, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2.

§ 3.

Die Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab planmäßig angestellt werden, erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Ihr Besoldungsdienstalter darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. April 1939 festgesetzt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes vom 1. April 1938 (Gesetzsamml. S. 56) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1939.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

**(Nr. 14494.) Anordnung über die Änderung der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte in Preußen. Vom 16. Juni 1939.**

Auf Grund des § 7 der Vierten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 84) wird die Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte in Preußen vom 19. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 412) wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Krankenkassenangestellte, die zur Erfüllung der aktiven Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht einberufen werden, können auf Vorschlag des Leiters der Krankenkasse auch vor Vollendung des 21. Lebensjahrs zur Anstellungsprüfung zugelassen werden, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen und ihnen eine ausreichende Ausbildung von der dienstgebenden Krankenkasse (Kassenverband) bescheinigt wird.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
Im Auftrage:
Zschimmer.

---

**(Nr. 14495.) Verordnung über die Aufrechterhaltung der sudetendeutschen Konzessionsverordnung für den Tabakwarenhandel in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteilen. Vom 24. Juni 1939.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten (Konzessionsverordnung) vom 21. Februar 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 345) und die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten (Konzessionsverordnung) vom 21. Februar 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 347) gelten in denjenigen Gebietsteilen weiter, die nach § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind. Im § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Februar 1939 tritt an die Stelle des Reichsstatthalters im Sudetengau die oberste Landesbehörde in Preußen und Bayern.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1939.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
In Vertretung:
Landfried.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage:
Kolbe.

---

**(Nr. 14496.) Verordnung über die Umlagen der Gemeindeverbände. Vom 12. Juli 1939.**

Auf Grund der §§ 4 bis 7 und 25 des Preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 (Gesetzsamml. S. 108) wird für die Umlagen der Gemeindeverbände folgendes verordnet:

Abschnitt I.

**Kreisumlage.**

§ 1.

Der Kreisumlage sind außer den im § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Steuermeßbeträgen die den Gemeinden des Landkreises zustehenden Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen.

§ 2.

(1) Wird für die Schlüsselzuweisungen ein Umlagesatz von mehr als 25 vom Hundert festgesetzt oder weicht der Umlagesatz einer der im § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Bemessungsgrundlagen um mehr als ein Viertel nach oben oder unten von dem Umlagesatz ab, der sich ergibt, wenn im Verhältnis zu den Schlüsselzuweisungen

die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 80 vom Hundert,
die Grundsteuer von den Grundstücken mit 140 vom Hundert,
die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 200 vom Hundert,
die Bürgersteuer mit 400 vom Hundert

angespannt werden, so bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(2) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.

Abschnitt II.

**Provinzumlage.**

§ 3.

Der Provinzumlage sind außer den im § 5 Abs. 2 des Gesetzes genannten Steuermeßbeträgen die den Stadtkreisen und den Gemeinden der Landkreise zustehenden Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen.

§ 4.

Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Minister des Innern und der Finanzminister bestimmen, unter welchen Voraussetzungen (Anspannungsverhältnis, Höhe) die Genehmigung nicht erforderlich ist. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III.

**Umlagen anderer Gemeindeverbände.**

§ 5.

Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 gelten auch für die Ämter, Kirchspiellandgemeinden und die Amtsbezirke, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben.

§ 6.

Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 gelten auch für die Bezirksverbände in Hessen-Nassau, für den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Abschnitt IV.

**Umlage der Gemeindeverbände für das Rechnungsjahr 1939.**

§ 7.

(1) Die Umlagesätze für das Rechnungsjahr 1939 sind so zu bemessen, daß das höchstzulässige Sollaufkommen aus der Umlage (Abs. 2) nicht überschritten wird.

(2) Das höchstzulässige Sollaufkommen aus der Umlage wird ermittelt, indem die folgenden Beträge zusammengezählt werden:

1. das Sollaufkommen aus der Umlage für das Rechnungsjahr 1937, soweit die Umlage nach der Grundvermögensteuer bemessen war;
2. das Sollaufkommen aus der Umlage für das Rechnungsjahr 1937, soweit die Umlage nach der Gewerbesteuer bemessen war; der Betrag erhöht oder ermäßigt sich in dem Verhältnis, in dem die Gewerbesteuermeßbeträge, die für die Bemessung der Umlagen und der Schlüsselzuweisungen des Rechnungsjahrs 1939 verwendet werden, von dem Zweieinhalbfachen der Gewerbesteuergrundbeträge abweichen, die der Umlage für das Rechnungsjahr 1937 zugrunde zu legen waren;

3. der Betrag, der sich ergibt, wenn der Hundertsatz, nach dem die Umlage von den Bürgersteuermeßbeträgen im Rechnungsjahr 1937 erhoben worden ist, auf die der Umlage für das Rechnungsjahr 1939 zugrunde zu legenden Bürgersteuermeßbeträge angewandt wird;
4. das Sollaufkommen aus der Umlage für das Rechnungsjahr 1937, soweit die Umlage nach den Reichssteuerüberweisungen bemessen war.

(3) Das nach Abs. 2 sich ergebende Sollaufkommen darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses überschritten werden. Im Falle der Überschreitung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde.

Berlin, den 12. Juli 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).**

Im Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 24, vom 17. Juni 1939, ist auf Seite 85 unter Nr. 181 die Zweite Verordnung über die Neuregelung des Beitragsverfahrens in der Krankenversicherung unständig Beschäftigter im Bezirk der Stadt Köln vom 25. Mai 1939 veröffentlicht. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 4. Juli 1939.

Reichs- und Preußisches Arbeitsministerium.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Mai 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zum Neubau eines Gerätelagers in Simmern
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 25 S. 130, ausgegeben am 24. Juni 1939;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße 51 Köln—Trier zwischen km 62,220 und 63,705 in der Gemarkung Blankenheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 27 S. 111, ausgegeben am 1. Juli 1939;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Kemnitz zur Anlage einer Sandgrube
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 26 S. 97, ausgegeben am 1. Juli 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
*Verlag:* R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.